

**Studienordnung  
für alle Studienangebote  
an der Fakultät für Medizin  
der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Zweck und Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Ordnung regelt die Studien in den Studiengängen Bachelor Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin, Master Humanmedizin und Master Zahnmedizin sowie in allen weiteren Studienangeboten an der Fakultät für Medizin (SFU MED).
- (2) Die Inhalte der Studien sind in den jeweils gültigen Curricula der in Abs 1 angeführten Studienangebote geregelt.
- (3) Ergänzend zur Studienordnung der SFU MED sind die Fakultätsordnung, die Zulassungsordnung, die Prüfungsordnung, die Regularien zum Studienbetrieb sowie die Leitfäden der SFU MED verbindliche Regelwerke der Fakultät. Zudem gelten all jene Regelwerke der SFU, die den Studienbetrieb unmittelbar betreffen, als verbindlich.

### **Zulassung**

#### **§ 2**

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme und die Zulassung zum Studium in die einzelnen Studiengänge und sonstigen Studienangebote der SFU MED sind in der Zulassungsordnung geregelt.

## **II. Studium**

### **Studiengänge**

#### **§ 3**

- (1) Die SFU MED bietet unter anderem die akkreditierten Studiengänge Bachelor Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin, Master Humanmedizin und Master Zahnmedizin an.
- (2) Ein Wechsel der Studienrichtung (Vertiefungsrichtung) während des Studiengangs Bachelor Humanmedizin ist nicht möglich. Die Studienrichtung kann erst nach Abschluss des bei der Zulassung gewählten Studiengangs in der jeweiligen Vertiefungsrichtung gewechselt werden (von Humanmedizin auf Zahnmedizin oder umgekehrt). Details dazu sind in der Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Der Abschluss der Master Studiengänge an der SFU MED ist dem Studium der Humanmedizin bzw. der Zahnmedizin an staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten im Europäischen Hochschulraum gleichzusetzen.

## **Umfang und Dauer der Studien**

### **§ 4**

- (1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge der SFU MED umfassen studentische Leistungen im Umfang von jeweils 180 ECTS-Credits. Der Erwerb der 180 ECTS-Credits kann innerhalb einer Regelstudiendauer von sechs Semestern und gegebenenfalls zwei Toleranzsemestern erfolgen.
- (2) Gewährte Beurlaubungen werden nicht als Studienzeit gerechnet.
- (3) Das Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin dauert sechs Jahre und besteht in allen Bachelor- und Master-Studiengängen aus je drei Studienjahren und ist auf deren Aneinanderreihung aufgebaut.

## **Aufbau und Reihenfolge der Studienjahre**

### **§ 5**

- (1) Ein Studienjahr besteht aus den im Curriculum ausgewiesenen Lines und Modulen. Die Lehrveranstaltungen in den Lines werden über ein oder mehrere Semester abgehalten, die Lehrveranstaltungen in Modulen werden über die Dauer von einer bis mehreren Wochen abgehalten.
- (2) Die Lines und Module aller Studienjahre müssen in der vorgesehenen Reihenfolge durchlaufen werden.

## **Beginn und Dauer des Studienjahres**

### **§ 6**

- (1) Studienbeginn ist immer im Wintersemester. Ein Einstieg in den Bachelor-Studiengang und in die Master-Studiengänge im Sommersemester ist nicht möglich.
- (2) Das Studienjahr, gegliedert in Winter- und Sommersemester, beginnt am 1. September jedes Jahres zu laufen und dauert bis 31. August des Folgejahres, unterbrochen durch Ferienzeiten und lehrveranstaltungsfreie Zeiten. Das Wintersemester dauert von 1. September jedes Jahres bis zum 31. Jänner des Folgejahres, das Sommersemester dauert vom 1. Februar bis zum 31. August (Nachfrist bis 31.10. ausschließlich für Studierende im Abschlusssemester des jeweiligen Studiengangs).
- (3) Die gesamte Unterrichtsdauer pro Studienjahr beträgt in der Regel 38 Wochen, 19 Wochen pro Semester.
- (4) Die Eckdaten des Studienjahres, insbesondere Unterrichtszeiten, lehrveranstaltungsfreie Zeiten und Ferienzeiten, werden spätestens zu Beginn des Sommersemesters für das darauffolgende Studienjahr veröffentlicht.

## **Beurlaubung**

### **§ 7**

- (1) Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium für ein Jahr jeweils mit Semesterbeginn unterbrechen. Die Beurlaubung kann um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Eine Beurlaubung ist frühestens ab dem 2. Studiensemester möglich.
- (3) Die Beurlaubung muss bei der Studiengangsleitung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Antragstellung hat bis maximal zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen. Die Entscheidung der Studiengangsleitung hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Dem Antrag sind die Gründe für die Beurlaubung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen.
- (5) Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder die Pflege naher Angehöriger ausreichende Gründe dar.
- (6) Eine negative Entscheidung durch die Studiengangsleitung bezüglich einer Beurlaubung muss schriftlich begründet werden. Gegen diese negative Entscheidung kann binnen zwei Wochen bei der Studienkommission Einspruch erhoben werden.
- (7) Während der Zeit der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungen und die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten ist nicht möglich und unzulässig.

## **Sperre**

### **§ 8**

- (1) Leistet der\*die Studierende die laufenden Studiengebühren oder den ÖH-Beitrag nicht bzw. ist er\*sie mit der Zahlung trotz mehrfacher Mahnungen seitens der SFU in Verzug, wird der\*die Studierende seitens des MedAccounting (Buchhaltung) in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und der Leitung Administration für das Studium gesperrt.
- (2) Die Sperre bedeutet, dass mit dem Tag der Sperre die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungen und die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten nicht möglich und unzulässig ist. Ebenso hat der\*die Studierende keinen Zugang zu den persönlichen Studiendaten über das elektronische Datenverwaltungssystem der Fakultät.
- (3) Während er Sperre bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht.
- (4) Die Sperre kann jederzeit (auch während des laufenden Semesters) verfügt werden.
- (5) Erfolgt die Bezahlung der offenen Studiengebühren, wird die Sperre unmittelbar aufgehoben und der\*die Studierende kann das Studium weiter betreiben. Während der Sperre versäumte Termine müssen zu nächstmöglichen Terminen nachgeholt werden, gesonderte Termine werden nicht angeboten.

## **Studierendenmobilität und Anrechnung**

### **§ 9**

Die Studierendenmobilität wird gefördert; die Anrechnung von Studien, die an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, erfolgt nach Maßgabe und nach den Anrechnungsregelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Medizin.

## **Qualifikationsziele**

### **§ 10**

- (1) Grundlage für die Gestaltung des Unterrichts und der Prüfungen sind die für jeden Studiengang ausgewiesenen Lehrinhalte und Qualifikationsziele.
- (2) Qualifikationsziele im Studiengang Bachelor Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin:  
Das Bachelor-Studium der Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin ist Grundlage für die darauffolgenden Studiengänge Master Human- und Zahnmedizin, mit deren Abschluss als Dr.\*Dr.in. med. univ. oder Dr.\*Dr.in. med. dent. der Zugang zum Beruf des Arztes\*der Ärztin bzw. des Zahnarztes\*der Zahnärztin gelegt ist. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert und wird durch die Absolvierung von Modulen und Lines bestanden. Module sind Lehrveranstaltungsblöcke, in denen unmittelbares medizinisches Basiswissen aus den vorklinischen und klinischen Bereichen vermittelt wird, in der konkreten Patient\*innenbehandlung geht dies bis zur Diagnosestellung. In den Lines, die longitudinal über ein oder mehrere Semester des Bachelor-Studiums angelegt sind, werden Fertigkeiten vermittelt, die der Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikationskompetenz der Studierenden, der Schulung von fachlich-wissenschaftlichen Kompetenzen und dem frühen Kontakt zu Patient\*innen dienen.
- (3) Qualifikationsziele im Studiengang Master Humanmedizin:  
Der Abschluss des Studiengangs Master Humanmedizin ist die Basis für eine weiterführende Ausbildung als Facharzt\*Fachärztin bzw. Arzt\*Ärztin für Allgemeinmedizin oder für ein postgraduelles Master-Studium bzw. eine Dissertation. Das als Vollzeitstudium konzipierte Studium wird durch die Absolvierung von Modulen und Lines bestanden.  
Besondere Qualifikationsmerkmale sind fachlich-medizinische Kompetenzen im Kontext des aktuellen Standes von Wissenschaft und Forschung. Das vermittelte medizinische Wissen umfasst schwerpunktmäßig die Diagnostik, die Komplikationen und die Therapie von Erkrankungen, das Training besonderer differential-diagnostischer Kompetenzen, Fähigkeiten zur medizinischen Entscheidungsfindung, die Schaffung eines problemorientierten, transdisziplinären Verständnisses für Querschnittsfächer und die klinisch-praktische Ausbildung inklusive fundierter praktischer Kenntnisse in der Notfallmedizin.
- (4) Qualifikationsziele im Studiengang Master Zahnmedizin:  
Der Studiengang Master Zahnmedizin bietet eine auf den zahnärztlichen Beruf vorbereitende theoretische, wissenschaftliche und praktische Ausbildung und baut als konsekutives Studium auf den Lehrinhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin auf. Das als Vollzeitstudium konzipierte Studium wird durch die Absolvierung von Modulen und Lines bestanden. Die für diesen Studiengang festgelegten Lernziele entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen und auch den

jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des europäischen Hochschulraums. Professionalität, soziale Kompetenzen, Kommunikation und Kontaktfähigkeit, Grundlagenwissen, Information und Informationsbildung, klinisches Wissen, Diagnose und Behandlungsplanung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Mundgesundheit sowie Prävention und Gesundheitsförderung sind die Hauptkategorien professioneller zahnmedizinischer Arbeit und sind als leitende Qualifikationsziele für den Master-Studiengang definiert. Die Vermittlung der fachlichen, technischen, wissenschaftlichen und sozialen Ausbildung erfolgt in den ersten beiden Studienjahren. Im dritten Studienjahr liegt der Schwerpunkt in der klinisch-praktischen Patientenbehandlung und in der Vermittlung praxisrelevanter Lehrinhalte in der Universitätsklinik für Zahnheilkunde der SFU.

### **Unterrichtssprache**

#### **§ 11**

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Desgleichen können Lehr- und Unterrichtsmaterialien (insbesondere Lehrbücher und Fachartikel) in englischer Sprache verwendet werden.

### **TOR und Diploma Supplement**

#### **§ 12**

- (1) Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Transcript of Records/TOR (Abschrift der Studiendaten) aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen ECTS-Credits und die entsprechenden Beurteilungen ausgewiesen sind.
- (2) Den Studierenden wird mit Abschluss des Bachelor-Studiengangs und der Master-Studiengänge zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

### **Bestehen des Studiums**

#### **§ 13**

- (1) Die Studiengänge und alle weiteren Studienangebote der SFU MED gelten als bestanden, wenn die in jedem Studium laut Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits erworben wurden.
- (2) Für die Master-Studiengänge gilt zudem, dass die Masterarbeit positiv beurteilt und vor einer Prüfungskommission verteidigt wurde.
- (3) Wer den jeweiligen Studiengang bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Erlangung des akademischen Grades und eine Urkunde.
- (4) Bei Bestehen eines anderen Studienangebotes werden entsprechende Abschlussdokumente ausgehändigt.

### **Akademische Grade**

#### **§ 14**

- (1) Die Fakultät verleiht für das bestandene Bachelor-Studium der Humanmedizin in der jeweiligen Vertiefungsrichtung den Titel eines Bachelor of Science in Medical Sciences (BScMed).
- (2) Die Fakultät verleiht für das bestandene Master-Studium der Humanmedizin den Titel eines\* einer Doctor medicinae universalis (Dr.\*Dr.in. med. univ.).

- (3) Die Fakultät verleiht für das bestandene Master-Studium der Zahnmedizin den Titel eines\*einer Doctor medicinae dentalis (Dr.\*Dr.in. med. dent.).

### **Verwarnung aus disziplinenären Gründen**

#### **§ 15**

- (1) Der Ehrenkodex der SFU MED ist geltendes Recht der Fakultät und Vertragsbestandteil des Ausbildungsvertrages.
- (2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Ehrenkodex ist eine persönliche Vorladung und Anhörung des\*der Studierenden vor der Studiengangsleitung verpflichtend. Der\*die Studierende ist berechtigt, zur Anhörung ein Mitglied der Studienvertretung beizuziehen. Dem\*der Studierenden steht es frei, nach der Anhörung durch die Studiengangsleitung den Arbeitskreis für Gleichbehandlung um eine Mediation zu ersuchen.
- (3) Bei weiteren Verstößen gegen die Bestimmungen des Ehrenkodex ist eine persönliche Vorladung und Anhörung des\*der Studierenden vor dem\*der Dekan\*in verpflichtend. Der\*die Studierende ist berechtigt, zur Anhörung ein Mitglied der Studienvertretung beizuziehen. Nach Anhörung des\*der Studierenden kann der\*die Dekan\*in eine Verwarnung aussprechen.
- (4) Die Verwarnung erfolgt schriftlich, der Empfang muss quittiert werden. Eine Verwarnung muss zeitnah nach dem entsprechenden Vorfall ausgesprochen werden.
- (5) Ausgesprochene Verwarnungen verjähren nach drei Jahren.
- (6) Drei Verwarnungen bedeuten automatisch den sofortigen Ausschluss vom Studium.

### **III. Lehrveranstaltungen**

#### **Arten der Lehrveranstaltungen**

#### **§ 16**

- (1) Der Unterricht an der SFU MED erfolgt insbesondere in Form folgender Lehrveranstaltungstypen:

- a. Vorlesungen (VO)

Vorlesungen bieten eine Einführung in die Grundlagen eines Fachgebiets oder einer Themenstellung. Die Wissensvermittlung erfolgt mit Hilfe multi-modaler Lehrmethoden, wobei die wesentlichen Inhalte, Fragen und Themen des aktuellen Unterrichtsschwerpunkts beleuchtet werden und entsprechende Vorbereitungsarbeiten im Selbststudium durch den Lehrveranstaltungsleiter angekündigt werden.

Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht.

Eine VO ist nicht prüfungsimmanent.

- b. Übungen (UE)

Übungen vermitteln praktische und theoretische Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgabenstellungen. Sie sind durch aktive Teilnahme charakterisiert.

Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.

- c. Praktika (PR)

In Praktika werden praktische Fähigkeiten zu Fertigkeiten, basierend auf dem in Vorlesungen und im Selbststudium erworbenen Wissen, ausgebaut.

Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.

- d. **Klinische Konferenzen (KK)**  
Klinische Konferenzen stellen ein interdisziplinäres Lehrformat in Anlehnung an Tumorboards dar. Ausgehend von Fallvignetten wird in Zusammenarbeit zwischen den Ärzt\*innen der verschiedenen Disziplinen ein klinischer Fall aufgearbeitet.  
Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.
  - e. **Klinisch-Pharmakologische Visiten (KPV)**  
Im Fokus Klinisch-Pharmakologischer Visiten steht die Vermittlung modulspezifischer Therapeutika, wobei die Lehrinhalte auch anhand konkreter Fälle und punktueller Einbindung von Klinikern vermittelt werden.  
Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.
  - f. **Skills Labs (SL)**  
Skills Labs dienen der Vermittlung und praktischen Erprobung sowie der Übung von Fertigkeiten.  
Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.
  - g. **Angeleitete Übungen (AÜ)**  
Angeleitete Übungen finden überwiegend im Rahmen von Lines statt. In diesem Lehrformat werden konkrete medizinische Maßnahmen unter Anleitung geübt.  
Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.
  - h. **Seminare (SE)**  
Seminare dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen im Gruppenformat verbunden mit einer Einführung in praktische Methoden und Arbeitsweisen des Faches.  
Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Die Fakultät etabliert zudem digitale Lehrformate, die bei Bedarf und zur Ergänzung des Präsenzunterrichts eingesetzt werden können.
- (3) Bei allen Lehrveranstaltungen mit einer Anwesenheitsverpflichtung handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Studiengangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungstypen die Anwesenheitspflicht auch aufheben. Dies muss den Studierenden vor Modul- / Line – Beginn in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

## **Lehrveranstaltungsplan**

### **§ 17**

Der Lehrveranstaltungsplan einschließlich des Stundenplans wird auf Grundlage des Curriculums erstellt. Aus dem Curriculum sind auch die ECTS-Credits ersichtlich. Der für jeden\*jede Studierend\*e individualisierte Stundenplan steht mit Semesterbeginn zur Verfügung. Änderungen sind vorbehalten.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 18**

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat, mit Veröffentlichung in Kraft.